



## **VERFÜGUNG**

**vom 18. Januar 2000**

### **Maur. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Änderung)**

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 5. Juli 1999 setzte die Gemeindeversammlung Maur für die bisher der Landwirtschaftszone zugewiesenen Weiler Vorder- und Hinter-Wannwis, Uessikon und Stuhlen Kernzonenpläne fest, die mit BDV Nr. 1509/1999 genehmigt wurden. Die mit BDV Nr. 583/1989 festgesetzten kantonalen und regionalen Nutzungszonen sind an diesen Zonenplan anzupassen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 datiert vom 30. November 1999 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei Maur und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Maur und die Volkswirtschaftsdirektion (unter Beilage von je zwei Plänen), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Planes) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 18. Januar 2000  
991967/Ove/Zwe

versandt: 25. Januar 2000

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: